OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606317/2/EW

Datum:
Linz, 3. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des J S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.09.2023, GZ: BHGR/923080020822/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 28.09.2023, GZ: BHGR/923080020822/23, gemäß § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 7 Stunden) verhängt, weil er am 07.07.2023 um 7:00 Uhr in x, Schutzweg in der Nähe der x Schule, eine Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt habe, obwohl er dafür keine Bewilligung der Behörde besessen habe. Er habe sich auf den Schutzweg der Fahrbahn der B1 gesetzt. Verfahrenskosten in Höhe von 12 € wurden dem Bf vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 21.10.2023. Darin bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er am 07.07.2023 an einer spontanen politischen Kundgebung teilgenommen habe, mit welcher auf die Gefahren des Klimawandels hingewiesen worden sei. Dabei habe er sich an einem Sitzprotest beteiligt. Versammlungen iSd Versammlungsgesetzes unterlägen nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 82 StVO. Da er sich als Teilnehmer einer politischen Kundgebung zum Thema Klimaschutz auf der Fahrbahn befunden habe, sei § 82 Abs 1 StVO daher nicht einschlägig. Bei dieser handle es sich um eine (auch wenn nicht angezeigte) Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen der Veranstaltung einer Versammlung verstoße gegen das Recht auf Versammlungsfreiheit. Weiters habe kein Grund bestanden, die Versammlung aufzulösen. Es läge außerdem rechtfertigender Notstand (und bei Verneinung zumindest entschuldigender Notstand) vor.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer nahm am 07.07.2024 in der Früh an einer spontanen politischen Kundgebung teil, bei der mit mehreren Transparenten auf die Gefahr des Klimawandels hingewiesen wurde und wirksame Schutzmaßnahmen in Österreich gefordert wurden. Im Zuge dieser Kundgebung war er um 7:00 Uhr an einem Sitzprotest beteiligt, indem er sich zumindest mit vier weiteren Personen auf den Fußgängerübergang der B1 im Bereich der x Schule gesetzt und somit die Straße blockiert hat. An der Kundgebung nahmen noch weitere Personen teil, die zum Teil auch Transparente hielten.

Die Versammlung (zum Vorliegen einer Versammlung siehe IV. rechtliche Beurteilung) wurde vom Behördenvertreter um 07:15 Uhr für aufgelöst erklärt.

Eine Bewilligung gemäß § 82 Abs 1 StVO 1960 lag nicht vor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Die Angaben zur Versammlung ergeben sich aus der Anzeige der Polizei vom 23.07.2023 und den Ausführungen des Bf in der Beschwerde, welcher Fotos beigelegt sind.

III. Rechtliche Begründung:

III.1. Gemäß § 83 Abs 1 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 99 Abs 3 lit d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

Nach § 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Artikel 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) garantieren die Versammlungsfreiheit wie folgt:

Artikel 11 EMRK lautet:
„(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird."

Artikel 12 StGG lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt."

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs liegt eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes vor, wenn eine Zusammenkunft mehrerer Personen in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht (statt vieler VfSlg 12.161, 14.366).

Anders ausgedrückt ist eine Versammlung das Zusammenkommen von Menschen zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere (VfSlg 11.866). Mehrere Menschen, die zusammenkommen, genießen nur dann den verfassungsgesetzlichen Schutz der Versammlungsfreiheit, wenn sie eine dieser Definitionen sprechende Versammlung bilden.

Das Beweisverfahren hat nun ergeben, dass genau das im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Fall war: Die Teilnehmer der Kundgebung wirken zusammen, um gemeinsam auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen und fordern dabei wirksame Klimaschutzmaßnahmen in Österreich. Ob es sich dabei um eine formal bei der Behörde angezeigte Versammlung handelte, ist irrelevant.

Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit schützt auch nicht angezeigte Versammlungen (VfSlg 19.528).

Die Versammlung wurde erst um 7:15 Uhr von Behördenvertretern als aufgelöst erklärt. Der Tatzeitpunkt von 7:00 Uhr liegt somit noch innerhalb des Versammlungszeitraumes.

Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit ist anzunehmen, dass ein Verhalten, das an sich dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht – und dass der Beschwerdeführer sich auf den Schutzweg gesetzt hat, wird im gesamten Verfahren nicht bestritten, sondern ausdrücklich in der Beschwerde bestätigt – von der Rechtsordnung erlaubt ist und damit gemäß § 6 VStG dann gerechtfertigt sein kann, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen (VfSlg 11.866, 18.483).

Es handelte sich bei der gegenständlichen Versammlung um den Versuch des Aufzeigens der Gefahren des Klimawandels. Zweck der Versammlung war es augenscheinlich diese Meinung anderen kundzutun. Um dies zu erreichen, war die Benützung der Straße durch mehrere Teilnehmer und das Abhalten eines Sitzprotestes auf dem Schutzweg der Fahrbahn wohl notwendig. Die Nicht-Durchführung des Sitzprotestes hätte zwingend dazu geführt, dass die Versammlung nicht in der beabsichtigten Weise durchgeführt werden hätte können.

Aufgrund der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d StVO 1960 wurde der Bf daher in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt und ist daher das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750

Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer